



LOTTO

Baden-Württemberg

Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie „LOTTO 6aus49“ für die Ziehungen am 30. November und 3. Dezember 2016

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die LOTTO 6aus49-Ziehungen am 30. November und 3. Dezember 2016 jeweils den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie unten beschrieben.

§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan wird für die Ziehungen am **30. November** und **3. Dezember 2016** um drei zusätzliche Gewinnklassen erweitert.

Verlost werden im Gebiet des Deutschen Lotto- und Totoblocks insgesamt folgende Gewinne:

10 Geldgewinne zu je	100.000,- €
100 Geldgewinne zu je	10.000,- €
2.000 Geldgewinne zu je	1.000,- €
Gesamtwert:	4.000.000,- €.

(2) Die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen aus dem Deutschen Lotto- und Totoblock kann sich aus organisatorischen Gründen noch ändern.

(3) Die vorgenannten Gewinne können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) zu den genannten Ziehungen einen Spielvertrag über die Teilnahme an der Lotterie LOTTO 6aus49 abgeschlossen haben.

Gewinnt ein Spelauftrag mit einem LOTTO-System-Anteil, so entfällt der jeweilige Geldgewinn ausschließlich auf den gezogenen Spelauftrag – die weiteren Anteile (Spelaufträge) des betroffenen Anteilsystems bleiben unberücksichtigt.

(4) Teilnahmeberechtigt sind auch Mehrwochenspielverträge aus vorausgegangenen Ziehungen, deren Laufzeit die beiden oben genannten Ziehungen miteinschließt.

(5) Ein gesonderter Spieleinsatz für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird nicht erhoben.

(6) Der Gewinn in einer Gewinnklasse der Sonderauslosung schließt den Gewinn in einer weiteren Gewinnklasse der Sonderauslosung aus.

(7) Gewinne aus dieser Sonderauslosung schließen gleichzeitige Gewinne beim LOTTO 6aus49 nicht aus.

§ 2 Zulosung der Gewinne auf die teilnehmenden Unternehmen

(1) Die Zulosung der auf Seite 1 genannten Gewinne auf die einzelnen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erfolgt entsprechend dem Anteil der einzelnen Blockpartner am aktuellsten Fondsbestand „LTR“. In diesem Fonds sind nicht abgeholte Gewinne enthalten.

(2) Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG Münster führt nach dem letzten Annahmeschluss am Samstag, dem 3. Dezember 2016 zunächst die notarielle Auslosung der zehn Gewinne von 100.000,- Euro durch. Dabei werden vom Notar durch Ziehung von Losnummern die Unternehmen ermittelt, auf welche die 10 Geldgewinne zu je 100.000,- Euro entfallen.

(3) Anschließend werden auf die gleiche Weise die Unternehmen ermittelt, auf welche die hundert Gewinne zu 10.000 Euro und die zweitausend Gewinne von 1.000,- Euro entfallen.

(4) Vor der Zulosung werden Losnummern im Zahlenbereich von 0000 bis 9999 vergeben. Die Losnummernvergabe erfolgt jeweils im Verhältnis des Anteils der einzelnen Blockpartner am aktuellsten Fondsbestand „LTR“.

(5) Die Zulosung erfolgt unter Verwendung eines elektrischen Ziehungsgeräts. Pro Gewinnklasse werden so viele 4-stellige Gewinnzahlen gezogen, wie lt. Gewinnplan / Gewinnanzahl vorgesehen sind. Für die Sonderauslosung am 5. Dezember werden folglich 10 vierstellige Gewinnzahlen für die Verlosung des Gewinns von 100.000,- Euro gezogen, 100 vierstellige Gewinnzahlen für die Verlosung des Gewinns von 10.000,- Euro und 2.000 vierstellige Gewinnzahlen für die Verlosung des Gewinns von 1.000,- Euro.

(6) Das Ergebnis der durch Zulosung ermittelten Gewinnverteilung wird anschließend allen teilnehmenden Unternehmen per Telefax / E-Mail mitgeteilt.

§ 3 Weiterführung der Sonderauslosung bei der STLG

(1) Mit der Gewinnermittlung für die zugelosten Gewinne wird in Baden-Württemberg am Montag, 5. Dezember 2016, ab ca. 9:00 Uhr (bis voraussichtlich 11:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Anwesenheit eines Notars begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt.

(2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit eines Notars fortgesetzt. Über den Ablauf werden vom Notar Protokolle erstellt.

(3) Im Falle der elektronischen Gewinnermittlung wird zunächst die Anzahl aller teilnahmeberechtigten Spielaufträge festgestellt und in einem Protokoll zusammengefasst. Anschließend werden in einem weiteren Schritt mittels einer PC-Dateneingabe (Anzahl der der STLG zugelosten und zu ermittelnden Gewinne) durch den

zertifizierten Zufallszahlengenerator diejenigen Spielaufräge ermittelt, auf die die Gewinne der Sonderauslosung entfallen.

Eine manuelle Gewinnermittlung würde alternativ nur dann durchgeführt werden, falls eine elektronische Gewinnermittlung z.B. aus technischen Gründen nicht möglich wäre. Im Falle der manuellen Gewinnermittlung werden die gewinnenden Spielaufräge mit Hilfe von Gewinnzahlen ermittelt, die unter Verwendung einer Ziehungstrommel mit Losnummern gezogen werden. In die Ziehungstrommel werden zehn durch Hülsen geschützte Lose gegeben, die fortlaufend von 0 bis 9 beschriftet sind. Anhand der Lose werden so viele siebenstellige Gewinnzahlen gezogen, wie Gewinne zu ermitteln sind. Auf der Teilnahmeliste sind die teilnahmeberechtigten Spielaufräge beginnend mit 0000001 durchnummeriert. Es entfällt auf jeden Spielaufrag ein Sonderauslosungsgewinn, dessen Teilnahmenummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt.

Sofern der Gesellschaft ein Gewinn von 100.000,- Euro zugewonnen wurde, wird zunächst mit der Auslosung dieses Gewinns begonnen. Die Auslosung erfolgt mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators oder ggf. auch manuell in der Zentrale der Gesellschaft. Aus sämtlichen nach § 1 teilnahmeberechtigten Spielverträgen werden die gewinnenden Spielverträge durch die elektronische Ziehung mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators und/oder durch eine manuelle Ziehung ermittelt. Sind mehrere Gewinne auf die Gesellschaft entfallen, werden alle gewinnenden Spielverträge durch die vorstehend beschriebene Verfahrensweise ermittelt.

(4) Anschließend wird die Sonderauslosung mit der Gewinnermittlung für die zugewonnenen Geldgewinne von 10.000,- Euro fortgesetzt.

(5) Abschließend erfolgt dann die Gewinnermittlung für die zugewonnenen Gewinne zu 1.000,- Euro.

(6) Die Auslosung der Gewinne von 10.000,- Euro und 1.000,- Euro erfolgt ebenfalls mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators in der Zentrale der Gesellschaft. Aus allen nach § 1 teilnahmeberechtigten Spielverträgen werden die gewinnenden Spielverträge durch elektronische Ziehung mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators ermittelt.

(7) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ziehungen jeweils auch manuell mit Hilfe eines anderen sicheren Ziehungsverfahrens durchzuführen.

§ 4 Bekanntgabe der gewinnenden Spielquittungsnummern

(1) Die Spielquittungsnummern, auf die ein Gewinn entfallen ist, werden durch Aushang bzw. Auslegung in den Annahmestellen und auf der Homepage lotto-bw.de der Staatlichen Toto-Lotto GmbH in Stuttgart bekannt gegeben.

(2) Sofern der Gesellschaft Name und Anschrift der Gewinner bekannt sind und diese unter der Verwendung einer LOTTO-ServiceCard oder im Rahmen des ABO-Verfahrens oder via Internet teilgenommen haben, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 5 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

(1) Der Gewinner kann in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg die Geldgewinne zu 100.000,- Euro und 10.000,- Euro durch eine Zentralgewinn-Anforderung oder direkt bei der Gesellschaft geltend machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Nach Eingang der Zentralgewinn-Anforderung bei der Gesellschaft erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung des Gewinners.

(2) Die Gewinne werden ab dem 2. Werktag nach Beendigung der Sonderauslosung fällig. Erforderlichenfalls erhält der Spielteilnehmer beziehungsweise der Überbringer der Spielquittung für eine mögliche Restlaufzeit des Spielauftrags eine Ersatzquittung.

(3) Die Gewinner der Geldgewinne zu 1.000,- Euro können ihren Gewinn gegen Rückgabe der gültigen Spielquittung in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg einlösen. Falls erforderlich wird für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung erstellt und dem Überbringer der Spielquittung ausgehändigt.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen für die Lotterie LOTTO 6aus49, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne und die Haftungsbestimmungen, sowie die Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme und die Kundenkarte mit Serviceleistungen sowie die Bestimmungen für die Spielteilnahme im Internet, sofern in diesen vorstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu den Ziehungen am 30. November bzw. 3. Dezember 2016 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die jeweiligen Ziehungen der Lotterie LOTTO 6aus49 ohne die jeweilige Ziehung zur Sonderauslosung stattfinden. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.

(3) Im Fall des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage lotto-bw.de der Gesellschaft bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht dem Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der Ziehung der Lotterie LOTTO 6aus49 am 30. November bzw. 3. Dezember 2016 ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht der Spielteilnehmer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Oktober 2016

Regierungspräsidium Karlsruhe